

## **BetrSichV (2002) Betriebssicherheitsverordnung**

2002 wurde die Explosionsschutz-Betriebsrichtlinie in Deutschland im Rahmen des Artikel 1 der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ in nationales Recht umgesetzt. Ihr Arbeitstitel lautete Betriebssicherheitsverordnung, kurz BetrSichV.

Die BetrSichV (2002) galt allgemein für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und insbesondere für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des §2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes. Sie ersetzte und fasste gleichzeitig die bisherigen Verordnungen ElexV, VbF, DampfKV und DruckbV zusammen.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählten jetzt auch „Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“. An dieser Stelle wird nur auf die Teile der BetrSichV (2002) eingegangen, die sich auf „explosionsgefährdete Bereiche“ beziehen.

Der Umfang von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen beschränkte sich nicht nur auf die Apparate und die in den Anlagen verbauten ATEX-Geräte (auch ein einzelnes Gerät gilt als Anlage), sondern beinhaltete auch die zum sicheren Betrieb dieser Betriebsmittel erforderlichen Einrichtungen (z.B. Inertisierung, Lüftung, Schutzschalter) und die verbindenden Bauteile (z.B. Kabel, Rohrleitungen).

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen galten auch dann als überwachungsbedürftige Anlagen, wenn sie ausschließlich aus Betriebsmitteln bestanden, die nicht der RL 94/9/EG unterlagen (Geräte ohne eigene potentielle Zündquelle). Als typische Beispiele sind Filter- und Siloanlagen zu nennen.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichteten den Betreiber zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung. Ab 11 Beschäftigten hatte er diese einschließlich der getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren. Konnten gefährliche explosionsfähige Atmosphären auftreten, hatte der Betreiber nach BetrSichV unabhängig von der Betriebsgröße bzw. der Anzahl der Mitarbeiter diese Bewertung der Explosionsgefahren als „Explosionsschutzdokument“ zu erstellen.

Für Neuanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen galten ab 01.01.2003 folgende Betreiberpflichten:

- Erstellung des Explosionsschutzdokumentes (§6),
- Erstellung des Zonenplans (§5 Abs. 1),
- Einhaltung der Mindestvorschriften nach Anhang 4 Abschnitt A (§5 Abs. 2),
- Verwendung von ExVO-Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen (§7 Abs. 3),
- Prüfung der Sicherheit von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person (§14 i.V.m. Anh.4 Nr. 3.8),
- Wiederkehrende Prüfung der Geräte/Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen auf ordnungsgemäßen Zustand durch eine befähigte Person (§15).

Für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen galten folgende Übergangsvorschriften:

- vor dem 30.06.2003 bereitgestellte Arbeitsmittel mussten den im Anhang 4, Abschnitt A genannten Mindestanforderungen entsprechen, falls keine zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung gültige Rechtsvorschrift (ElexV) anwendbar war (§7 Abs. 4);
- für Anlagen, die vor dem 03.10.2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden, musste das Explosionsschutzdokument bis spätestens 31.12.2005 erstellt werden und das 3-Zonen-Modell auch für Stäube angewendet werden (bis 1996 konnte die ElexV für Stäube nur die zwei Zonen 10 und 11) (§27 Abs. 1);
- Anlagen, die vor dem 01.01.2003 betrieben wurden und nicht dem §11 GSG unterlagen (nicht-elektrische Geräte), waren erstmalig bis 31.12.2005 einer wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV durch eine befähigte Person zu unterziehen (§27 Abs. 4);
- für Anlagen, die vor dem 01.01.2003 nach einer gültigen Rechtsvorschrift befugt betrieben wurden (ElexV und VbF), blieben die Betriebsgenehmigung und die Beschaffenheitsanforderungen erhalten (§27 Abs. 3);
- diese Anlagen waren erstmalig bis 31.12.2007 einer wiederkehrenden Prüfung nach BetrSichV durch eine befähigte Person zu unterziehen (§27 Abs. 3).

Die Beschaffung sicherer Geräte zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen setzte voraus, dass der Betreiber eine Gefährdungsanalyse durchgeführt und eine Zoneneinteilung vorgenommen hatte. Dies waren und sind noch immer die Voraussetzungen zur Definition der erforderlichen Geräte-Kategorie (siehe ATEX 114).

In den Schlussvorschriften war festgelegt, dass beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Ausschuss für Betriebssicherheit zu bilden war. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehörte die Erarbeitung technischer Regeln (TRBS) zur Umsetzung der BetrSichV. Solange keine neuen Regeln verabschiedet waren, blieben die bisherigen technischen Regeln (z.B. TRbF) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) verbindlich. Die TRBS'en werden auf der Webseite der BauA veröffentlicht.